047152/EU XXIV.GP
Eingelangt am 08/03/11

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. Oktober 2010 (03.11) (OR. en)

7512/10
ADD 1

PV/CONS 15
ENV 169

ADDENDUM ZUM ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3002.** Tagung des Rates der Europäischen Union **(UMWELT)** vom 15. März 2010 in Brüssel

TAGESORDNUNGSPUNKTE

MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN[1]

Seite

A-PUNKTE (Dok. 7265/10 PTS A 24)

Punkt 1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission 3

o

o o

[1] Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union und sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

1. **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission**

– Annahme

a) des Standpunkts des Rates
11261/2/09 DENLEG 51 CODEC 893 REV 2
+ REV 2 COR 1 (fi)
+ REV 2 COR 2 (de)
+ REV 2 COR 3

b) der Begründung des Rates
11261/09 DENLEG 51 CODEC 893 ADD 1
+ ADD 1 REV 1
+ ADD 1 REV 1 COR 1
+ ADD 1 REV 1 COR 2 (de)
6163/10 CODEC 90 DENLEG 18
+ ADD 1
+ ADD 2

Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung in Übereinstimmung mit Artikel 294 Absatz 5 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft bei Stimmenthaltung der griechischen und der britischen Delegation angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft).

Erklärungen von 24 Mitgliedstaaten*

Zu allen Aspekten der Techniken der Tierklonung

"Wir nehmen zur Kenntnis, dass im Rat darüber Einvernehmen herrscht, dass Techniken zur Tierklonung, wie der Kerntransfer somatischer Zellen, spezifische Besonderheiten aufweisen, was bedeutet, dass in der Verordnung über neuartige Lebensmittel nicht alle Aspekte des Klonens behandelt werden können.

Wir nehmen überdies zur Kenntnis, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Auffassung ist, dass für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, spezifische Rechtsvorschriften gelten sollten. Solche Lebensmittel sollten deshalb aus dem Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel ausgeklammert werden, sobald spezifische Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. In der Zwischenzeit sollten diese Lebensmittel zur Vermeidung von rechtlichen Lücken unter den Anwendungsbereich der Verordnung über neuartige Lebensmittel fallen.

* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Schweden, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

In diesem Zusammenhang sind alle relevanten Aspekte der Klonungsmethoden, insbesondere Tiergesundheit, Tierschutz, ethische Fragen, Lebensmittelsicherheit und handelsbezogene Aspekte, sorgfältig zu bewerten.

Angesichts des Ergebnisses dieser Bewertung stellen wir fest, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten übereingekommen ist, die Kommission aufzufordern, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden vorzulegen."

Erklärung des Vereinigten Königreichs und der Niederlande

"Die Niederlande und das Vereinigte Königreich möchten zu Protokoll geben, warum sie der von 24 Mitgliedstaaten unterbreiteten Erklärung nicht zustimmen konnten, und möchten vor allem nachdrücklich darauf hinweisen, wie wichtig es ist, den Grundsatz zu beachten, dass Rechtsvorschriften sich auf Fakten stützen sollten und dass über gesetzgeberische Lösungen nicht vor Abschluss einer eingehenden Bewertung entschieden werden sollte.

In ihrer Erklärung ersuchen die Mitgliedstaaten die Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag für spezifische Rechtsvorschriften über alle Aspekte der Klonungsmethoden zu unterbreiten. Die Niederlande und das Vereinigte Königreich räumen ein, dass spezifische Rechtsvorschriften für Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, durchaus erforderlich sein könnten. Solange die Kommission jedoch noch keine Untersuchung über die Notwendigkeit solcher Rechtsvorschriften durchgeführt und dem Rat und dem Europäischen Parlament den in Artikel 24 Absatz 2 des Standpunkts in erster Lesung vorgesehenen Bericht noch nicht vorgelegt hat, halten wir die Forderung nach umfassenden Rechtsvorschriften vor der Bekanntgabe des Ergebnisses des Kommissionsberichts und gegebenenfalls der Durchführung einer ausführlichen Folgenabschätzung für verfrüht."

Erklärung Griechenlands

"Griechenland enthält sich bei der Abstimmung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission der Stimme.

Griechenland ist der Auffassung, dass Lebensmittel, die aus durch Methoden des Klonens entstandenen Tieren und ihren Nachkommen gewonnen werden, nicht in den Anwendungsbereich des vorgenannten Vorschlags einbezogen werden sollten. Nach Ansicht Griechenlands sollte aus Gründen des Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere sowie der Nachhaltigkeit der Umwelt das Inverkehrbringen dieser Lebensmittel im Binnenmarkt untersagt werden.

Die Haltung Griechenlands in dieser Frage wird auch durch das Erfordernis der Anwendung des Vorsorgeprinzips bestimmt, da aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mögliche künftige Gefahren im Zusammenhang mit der Anwendung der Klontechnik bei Tieren zum Gewinnen von Lebensmitteln nicht ausgeschlossen werden können. Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Haltung Griechenlands auch die große Sensibilität der gesamten griechischen Öffentlichkeit und deren ablehnende Einstellung hinsichtlich der aus geklonten Tieren gewonnenen Lebensmittel zum Ausdruck bringt."

Erklärung Deutschlands

"Im Rahmen der Diskussion über die Anpassung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel an den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat Deutschland hinsichtlich der vorgesehenen Vorgehensweise, neuartige Lebensmittel zwar in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über ein einheitliches Zulassungsverfahren für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen aufzunehmen, jedoch ein anderes Zulassungsverfahren als für die bereits darunter fallenden Stoffe vorzusehen, wesentliche Bedenken zu Ausdruck gebracht. Diese Bedenken bestehen nach wie vor.

Um einer Kompromisslösung und damit der Annahme des Gemeinsamen Standpunktes jedoch nicht im Wege zu stehen, trägt Deutschland den vorgeschlagenen Ansatz zur Anpassung der Verordnung an den AEUV unter Zurückstellung seiner Bedenken mit.

Deutschland hält jedoch nach wie vor an seiner Auffassung fest, dass eine punktuelle Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 durch eine spezielle Regelung für neuartige Lebensmittel nicht gerechtfertigt ist. Ein wichtiges Ziel der Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist es, den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auf neuartige Lebensmittel zu erweitern und damit das Zulassungsverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 auch auf neuartige Lebensmittel anzuwenden. Die angestrebte Vereinheitlichung der Zulassungsverfahren im Lebensmittelbereich wird mit dem nunmehr vorgesehenen Ansatz nicht erreicht.

Weiterhin steht derzeit noch die Klärung einer Reihe horizontaler Fragen aus, die auch entscheidende Bedeutung für das vorliegende Rechtsetzungsvorhaben haben können."

Erklärung der Kommission

"Der Rat hat im Zusammenhang mit seiner politischen Einigung vom Juni 2009 die Ansicht vertreten, dass die Anpassung der Definition des Begriffs "technisch hergestelltes Nanomaterial" an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt und gegebenenfalls an später auf internationaler Ebene vereinbarte Definitionen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erfolgen sollte. Im derzeitigen Standpunkt des Rates in erster Lesung beschränkt sich die Anpassung dieser Begriffsbestimmung auf die Annahme weiterer Kriterien im Interesse der Klarheit.

Zunächst einmal impliziert diese Änderung, dass Anpassungen der Begriffsbestimmung als solcher nur nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren möglich sind. Die Kommission ist mit dieser Einschränkung nicht einverstanden, denn sie hätte zu Folge, dass die Begriffsbestimmung nicht den neuesten wissenschaftlichen Kenntnisstand widerspiegeln würde, was negative Auswirkungen auf die Innovation in der Lebensmittelindustrie hätte.

Außerdem ist die Kommission gegen die Annahme weiterer Kriterien zur Klarstellung von Begriffsbestimmungen über Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 291 AEUV. Nach Auffassung der Kommission bedeutet die Annahme dieser Kriterien, dass nicht wesentliche Vorschriften der Verordnung ergänzt werden, und dies sollte in Form delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV geschehen. Dies gilt für die Begriffsbestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern i bis iv (Unterkategorien von neuartigen Lebensmitteln), für Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c (technisch hergestelltes Nanomaterial) und für Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben d und e (traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland)."